

SATZUNG

des

FÖRDERVEREINS

der Deutschen Gesellschaft für internationale Kinder- und Jugendbegegnungen
- CISV Deutschland e.V. -

§ 1 – Name und Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Deutschen Gesellschaften für internationale Kinder- und Jugendbegegnungen – CISV Deutschland – e.V.“.
- II. Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer 69 VR 10728 eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

- I. Der Verein fördert durch die Bereitstellung von Mitteln die Aktivitäten von Vereinen, die unter den Namen „Deutsche Gesellschaft für internationale Kinder- und Jugendbegegnungen“ und/oder „Children's International Summer Villages“ in einem Vereinsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind.
- II. Der Verein fördert mithin pädagogische Veranstaltungen zur Friedenserziehung und Völkerverständigung, die ohne jegliche geschlechtsspezifische, politische, rassische, religiöse, weltanschauliche oder sozio-ökonomische Präferenzen durchgeführt werden. Die entsprechenden Aktivitäten der förderungsberechtigten Vereine (gemäß Abs. I) müssen sich dabei an den Vorgaben der internationalen Mutterorganisation „Children's International Summer Villages, International Association“ (CISV International) mit Sitz in Newcastle, England, orientieren.
- III. Die zu fördernden Aktivitäten sind insbesondere
 - Durchführung internationaler Kinder- und Jugendbegegnungen,
 - Auswahl, Entsendung und Schulung von Teilnehmern und Betreuern zu internationalen Kinder- und Jugendbegegnungen,
 - Durchführung von lokalen Veranstaltungen mit ehemaligen Teilnehmern und Interessierten zur Fortsetzung und Festigung der pädagogischen Ziele und
 - Zusammenarbeit mit Organisationen, die Ziele verfolgen, welche den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins entsprechen.
- IV. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 – Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

- II. Personen, die nicht als Verein unter dem Namen „Deutschen Gesellschaften für internationale Kinder- und Jugendbegegnungen“ und/oder „Children's International Summer Villages“ in einem Vereinsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, können lediglich als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt nach Kündigung oder Tod bzw. nach Ausschluß bei Zuwiderhandlung gegen die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins oder seiner Mitgliedsvereine. Der Ausschluß ist vom Vorstand auszusprechen. Bei Widerspruch hat die Mitgliederversammlung über den Widerspruch zu entscheiden.
- IV. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Kündigung ist spätestens sechs Wochen vor dem Ende des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.

§ 4 – Mittel und Mittelverwendung

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Veranstaltungen, Spenden und öffentliche Zuwendungen. An Gegenleistungen gebundene Fördermittel Privater (Sponsoring) kann der Verein annehmen, sofern dadurch die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins oder der Mitgliedsvereine nicht gefährdet werden.
- III. Mitgliedsbeiträge können nur von Fördermitgliedern erhoben werden. Die Fördermitglieder zahlen Beiträge nach eigenem Ermessen.
- IV. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Finanzielle Zuwendungen an nicht förderungsberechtigte natürliche oder juristische Personen (§ 2 Abs.1) werden nicht erbracht. Notwendige und nachgewiesene Auslagen werden erstattet.
- V. Die Bereitstellung von Fördermitteln obliegt der Entscheidung des Vorstandes, der das notwendige Verfahren bestimmt.
- VI. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Nachweis über sämtliche Ein- und Ausgaben sowie die Verwendung der Mittel vorzulegen.

§ 5 – Organe und Struktur

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- I. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor einer Versammlung, gerechnet vom Tage der Aufgabe der Einladung zur Post, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden.
- II. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

- III. Die sonstigen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch zwei Delegierte vertreten, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen deren jeweiliger Satzung bestimmt werden. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- IV. Der Vorstand nimmt an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- V. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- VI. Über jede Versammlung ist von dem Vorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung an die Mitglieder zu versenden.

§ 7 – Vorstand

- I. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Ihm gehören an: der erste Vorsitzende und drei stellvertretende Vorsitzende.
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten.
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- IV. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands benennen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 – Auflösung

- I. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die Mitgliedsvereine zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend ihrer jeweiligen Satzung zu verwenden haben. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.

§ 9 – Schlußbestimmungen

- I. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 23. Februar 1985 beschlossen und durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 08. März 1986 geändert und durch außerordentliche Mitgliederversammlung vom 08. November 1998 neugefaßt.
- II. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Wiesbaden, den 8. November 1998

